



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 07/ 2005 - 12. Jahrgang

22. August 2005

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ 16. Bundestagswahl am 18. September 2005
- Aufruf für die Besetzung der Wahlvorstände
- ❖ Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. Sept. 2005
- ❖ Bekanntmachung der Stadtwahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis u. die Erteilung von Wahlscheinen
- ❖ Richtlinie über die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge der Stadt Sassnitz



16. Bundestagswahl am 18. September 2005

Aufruf für die Besetzung der Wahlvorstände durch ehrenamtliche Wahlhelfer in den Wahllokalen der Stadt Sassnitz anlässlich der Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

Am 18. September 2005 werden in der Stadt Sassnitz die Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag durchgeführt.

In der Stadt Sassnitz sind 6 Wahlvorstände (Wahllokale) und ein Briefwahllokal mit jeweils 9 Mitgliedern zu besetzen. Damit die Arbeit in den Wahllokalen bewältigt werden kann, sind möglichst viele fleißige und engagierte Helfer, die ein Ehrenamt in einem der Wahlvorstände übernehmen, notwendig.

Ein Wahlvorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und 6 Beisitzern.

Alle Funktionen sind noch zu besetzen!

Aus diesem Grunde ruft die Wahlbehörde der Stadt Sassnitz die Parteien, Wählergruppen, Vereine, Institutionen, Bürger/innen und Einwohner/innen auf, am Sonntag, dem 18. September 2005 ein Ehrenamt in einem Wahlvorstand zu übernehmen.

Die Entschädigung für die Inhaber von Wahlämtern beträgt 16 Euro am Wahltag. Eine einweisende Schulung erfolgt durch die Wahlbehörde.

Wer Interesse hat oder weitere Informationen wünscht, der wende sich bitte an die Wahlbehörde der Stadt Sassnitz, Rathaus, Hauptstraße 33.

Ansprechpartner: Herr Venz, Frau Reichardt, Zimmer 1.17
Telefon: (03 83 92) – 6 83 30
e-mail: info@sassnitz.de

D. Holtz
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadtwahlbehörde
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Sassnitz

die Wahlbezirke der Stadt

WBZ 001 bis WBZ 006, Briefwahl-WBZ 904

wird in der Zeit vom

Datum

29. August 2005

bis

Datum

2. September 2005

– während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

(20. Tag vor der Wahl)

(16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme

Rathaus der Stadt Sassnitz, Hauptstraße 33, Einwohnermeldestelle, Zimmer 1.08

²⁾

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

Datum

2. September 2005

bis

12.00

Uhr, bei der Stadtwahlbehörde ⁴⁾

(16. Tag vor der Wahl)

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum

28. August 2005

(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis

15 Stralsund – Nordvorpommern – Rügen

(Nr. und Name)

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

- b) wenn er seine Wohnung ab dem

15. August 2005

in einen anderen Wahlbezirk

(34. Tag vor der Wahl)

- innerhalb der Stadt,
- außerhalb der Stadt, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

- c) wenn er aus beruflichen Gründen, oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung,

(bis zum

Datum
28. August 2005

)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum

Datum
2. September 2005

) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- b) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindevahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Datum
16. September 2005

 18:00 Uhr,
(2. Tag vor der Wahl)

bei der Stadtwahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadtwahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Sassnitz, 22. August 2005

Die Stadtwahlbehörde

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Einsichtstellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugestellten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Nichtzutreffendes streichen.
- 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.



Wahlbekanntmachung

1. Am

18. September 2005

findet die Wahl zum
statt.

16. Deutschen Bundestag

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.¹⁾

2. Die Stadt Sassnitz⁴⁾ ist in

Anzahl

6

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾

Wahlbezirk 001

Wahlraum: Rathaus, Hauptstraße 33

Bachpromenade, Bachstraße, Bergstraße, Böttcherstraße, Försterei Hagen, Große Kummstraße, Hafenstraße, Hagenschles Baumhaus, Hauptstraße, Hermann-Bebert-Straße, Johannes-Brahms-Straße, Johanniskirchstraße, Karl-Liebnecht-Ring, Karlstraße, Lindenallee, Marktstraße, Mittelstraße, Mühlenstraße, Radvanstraße, Ringstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rosenstraße, Rusewase, Schult-Kruse-Straße, Seestraße, Steinbachweg, Stiftstraße, Strandpromenade, Stubbenkammerstraße, Uferstraße, Victoriastraße, Waldhalle, Waldstraße, Walterstraße, Weddingstraße, Werder, Wissower Straße

Wahlbezirk 002

Wahlraum: Ostseegymnasium, Schulstraße 5

An der Hafenbahn, Bahnhofstraße, Billrothstraße, Birkenweg, Crampasblick, Crampasser Straße, Fischersteig, Funkfeuer, Gartenstraße, Merkelstraße, Rügen-Galerie, Schulstraße, Stralsunder Straße, Stubnitzweg, Trelleborger Straße, Waldmeisterstraße

Wahlbezirk 003

Wahlraum: Regionale Schule, Geschwister-Scholl-Straße 8

Am Bahndamm, August-Bebel-Straße, Fischerring, Gerhart-Hauptmann-Ring, Geschwister-Scholl-Straße, Kapitänsweg, Straße der Jugend

Wahlbezirk 004

Wahlraum: Alten- und Pflegeheim, Mukraner Straße 3

Anemonenweg, Blieschow, Dargeliner Straße, Drosevitz, Dubnitz, Gewerbepark Sassnitz, Kiebitzwiese, Klaipedaer Straße, Klocker Ufer, Lanckener Ring, Litauische Straße, Mukran, Mukraner Straße, Neu Mukran, Ostseeblick, Quellweg, Schlossallee, Staphel, Wostevitz, Zu den Hünengräbern, Zur Schmalen Heide

Wahlbezirk 005

Wahlraum: Stadtarchiv, Rügener Ring 52 a

Am Hotting, Hiddenseer Straße, Jasmunder Straße, Lenzer Straße, Mönchguter Straße, Rügener Ring, Wittower Straße

Wahlbezirk 006

Wahlraum: Heizhaus Wärmeversorgung, Rügener Ring 62

Am Hausberg, Am Köhlerberg, Am Lanckener Gutshof, Am Lenzberg, Am Stadtrand, Am Torfmoor, An der Siedlung, Arkonastraße, Birkengrund, Brunnenstraße, Buddenhagen, Buddenhagener Straße, Dargast, Dargaster Straße, Dorfstraße, Drachenberg, Dwasiedener Straße, Granitzer Straße, Klementelvitz, Klementelvitzer Weg, Ummanzer Straße, Windberg, Zudarer Straße

Briefwahlbezirk 904

Briefwahlstelle: Rathaus, Hauptstraße 33

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum

Datum

28. August 2005

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

am

18. Sept. 2005

um 18.00 Uhr

im

Anschrift

Rathaus, Hauptstraße 33, Zimmer 1.16

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen.

Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, § 32 des Landeswahlgesetzes).

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtwahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Sassnitz, 22. August 2005

Die Stadtwahlbehörde
Handschriftliche Unterschrift

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
4) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.



**Richtlinie über die Verwendung des Stadtwappens
und der Stadtflagge der Stadt Sassnitz
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2003**

Das Wappen und die Flagge der Stadt Sassnitz sind Hoheitszeichen und stehen ausschließlich der städtischen Verwaltung zur Verfügung. Sie sind durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

**§ 1
Beschreibung**

(1) Das Wappen zeigt in Blau einen rot-silbern geteilten Leuchtturm mit silbernen Lichtstrahlen, der aus einer Lücke in der oberen Reihe einer roten, silbern eingefassten Ziegelmauer hervorkommt. (Beschluss Nr. 25-03/94 STV; Verleihung: März 1959, Rat des Bezirkes Rostock, Wappenrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Registriernummer 0017)

**§ 2
Verwendung**

(1) Das Wappen und die Flagge der Stadt Sassnitz stehen als Hoheitszeichen ausschließlich der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung zur Verfügung. Das Wappen findet als Dienstsiegel sowie als Briefkopf Anwendung.

(2) Die Verwendung durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

(3) Über die Genehmigung entscheidet der Hauptausschuss der Stadtvertretung.

§ 3 Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens auf Fahnen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden oder Grundstücken sowie zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern usw. bei besonderen Anlässen gilt hiermit als allgemein erteilt. Es gilt auch für Schiffe mit dem Heimathafen Sassnitz.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung auf offiziellen Vereinsfahnen, Wimpeln, ferner auf der Sportbekleidung von Sportvereinen und gemeinnützigen Vereinen kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, falls dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Die Verwendung des Wappens auf Verkaufsartikeln, Vereinsabzeichen, Nadeln und dergleichen wird nur genehmigt, wenn

- es sich um eine heraldische und künstlerisch einwandfreie sowie geschmackvolle Ausführung handelt,
- eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert, ihm aber zumindest nicht abträglich ist, gewährleistet,
- der Anschein einer amtlichen Maßnahme nicht entstehen kann.

(4) Nach Anfertigung des Artikels und vor Vertriebsbeginn ist je ein Exemplar des Artikels dem Stadtarchiv kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird nur für eine bestimmte Zeit und innerhalb dieser auch nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

§ 5 Unzulässigkeit der Verwendung des Stadtwappens

Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden

- auf Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen,
- auf Siegeln und Stempeln von natürlichen und juristischen Personen.

§ 6 Gebühren

Für die Genehmigung wird eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, 19. April 2003

D. Holtz
Bürgermeister

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung
Internet: <http://www.sassnitz.de>
Rathaus-Neues aus dem Rathaus-
Amtliches Bekanntmachungsblatt